

Anlage 4.3

Naturschutzfachliche Stellungnahme zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle Bothfeld auf der Stadtbahnstrecke A-Nord in Hannover

Variantenprüfung

Die Prüfung der Varianten ist nicht nachvollziehbar, da Planunterlagen fehlen und die kurzen schriftlichen Begründungen nicht alle zu behandelnden Aspekte abklären oder die einzelnen Varianten gegeneinander abwägen (Stand der Unterlagen: 2. November 2018). Viel mehr werden Varianten von vornherein ausgeschlossen, ohne dass ein Vergleich der negativen Auswirkungen stattfindet. Darunter fielen u.a. Aussagen zu den Umweltauswirkungen sowie zu den Auswirkungen und der Notwendigkeit der Verlegungen von Leitungstrassen oder dem Ausbau von Fuß- und Radwegen. Aus der Argumentation ist nicht klar erkennbar, welche Kriterien der Prüfung zu Grunde lagen oder wie diese gewertet wurden. Stattdessen wird in der gesamten Planung von Anfang an davon ausgegangen, dass der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Metzhof“ ohne Einschränkungen als Baufläche zur Verfügung steht. Dabei liegt hier eine öffentliche beschlossene Satzung vor, die jegliche Eingriffe ausschließt. Auf diesen Konflikt wird in der folgenden Stellungnahme ausführlich eingegangen.

Unter Punkt 4.1. „Untersuchung alternativer Standorte“ wird erwähnt, dass „Mittelhochbahnsteige meistens auf Grund von Platzmangel eingesetzt werden“. Dieser Platzmangel besteht auch in diesem Fall, da die zur Verfügung stehende Grünfläche durch eine Satzung geschützt ist. Die komplette Prüfung der Variante 3 besteht aus einer Aufzählung der vermeintlichen Vorteile der Vorzugsvariante und ist somit keine Prüfung. Tatsächliche Gründe für den Ausschluss werden nicht genannt. Die Tatsache, dass Mittelhochbahnsteige von blinden und sehbehinderten Menschen als unsicher empfunden werden, führt bei anderen Verfahren nicht zum Ausschluss dieser Variante. So werden im gesamten Stadtgebiet Mittelhochbahnsteige gebaut.

Keine der hier beschriebenen Varianten prüft die Verlegung des Hochbahnsteigs in nördliche Richtung, wo zum einen der Schienenverlauf weitestgehend linear ist und zum anderen für den Ausbau zu einem Hochbahnsteig die westlich gelegene nicht unter Schutz stehende Grünfläche herangezogen werden könnte (Anlage A). Dadurch könnte ein Eingriff in den GLB komplett vermieden werden. Für die beschriebenen Varianten fehlt somit eine tatsächliche Begründung des Ausschlusses und es gäbe weitere Varianten, die zu prüfen wären. Folglich besteht keine begründete Notwendigkeit im Rahmen des überwiegenden öffentlichen Interesses in den GLB einzugreifen, was Voraussetzung für eine Befreiung nach der GLB-Satzung wäre.

Vorzugsvariante

Die in den vorgelegten Unterlagen hervorgehobene Vorzugsvariante ist nicht ausreichend nachvollziehbar erörtert, da hier lediglich Planzeichnungen vorliegen. Ein erster Schritt wäre die Planungen in ein Luftbild einzufügen. Dabei würden sich die Auswirkungen der Planungen

Anlage 4.3

realistischer darstellen und es wäre ersichtlich, dass die Eingriffe in den gesamten Baumbestand des GLB doch wesentlich massiver sind. In den Planunterlagen sieht es so aus, als ob es quasi eine Gasse zwischen dem Baumbestand auf dem Wall und dem Wäldchen gibt. Auf den Luftbildern ist ersichtlich, dass gerade in dem Bereich des Hochbahnsteigs, des neu zu bauenden Weges und der Baustelleneinrichtungsfläche ein weitestgehend geschlossenes Kronendach ausgebildet ist. Da von dem Kronenbereich auf den Wurzelbereich eines Baumes zu schließen ist, gibt es einen massiven Eingriff in den Wurzelbereich der Bäume.

Für die Vorzugsvariante soll der Blick in den GLB geöffnet werden, damit die soziale Sicherheit im Haltestellenbereich erhöht wird. Wenn eine zu Naturschutzzwecken geschützte Fläche zu sozialen Unsicherheiten führt, wäre die Verlegung des Hochbahnsteigs weit weg von solch einer Fläche, z.B. in den Straßenraum, als Vorzugsvariante zu wählen. Zudem ist bei dem Wall davon auszugehen, dass er hohe Bedeutung für den Lärmschutz hat. Durch den Bewuchs aus Sträuchern und Bäumen wird er zudem eine staubfilternde Funktion entwickelt haben. Die Zerstörung des durchgehenden Walls wird entsprechende negative Auswirkungen haben, die in den Unterlagen nicht erwähnt werden. Wie sehr die Erholungsfunktion im GLB dadurch und durch den angestrebten erhöhten Radverkehr beeinflusst wird, findet keine Berücksichtigung.

Bei der Vorzugsvariante wird eine komplette Neugestaltung des GLB auf einer Fläche von 1.740 m² vorgesehen. Abgesehen davon, dass auch dieses Vorhaben absolut nicht satzungskonform ist, können wir unseren Erfahrungen entsprechend nicht bestätigen, dass die Planungen und ihre Auswirkungen realistisch dargestellt sind.

Es wird davon gesprochen, dass die für die Stadtentwässerung neu zu verlegenden Trassen dauerhaft frei zu halten sind. Da im gesamten Planungsverfahren die Notwendigkeit der Einhaltung von internen Handhabungsregelungen der Stadtentwässerung stärker gewichtet werden als die vom Rat beschlossene Satzung des GLB, gehen wir davon aus, dass dies auch bei der Freihaltung der Trassen eingehalten wird. Dies bedeutet, dass die Trassen 3 bis 4 m zu beiden Seite frei von Baumpflanzungen sein müssen. Die Neuanlage der Grünfläche und Kompensation des Eingriffs wird dadurch verhindert.

Insgesamt gibt es für die Vorzugsvariante keine Begründung der Notwendigkeit für eine Ausnahme nach der GLB-Satzung. Das allgemeine überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau der Straßenbahnhaltestellen zu Hochbahnsteigen ist für eine Ausnahme nicht ausreichend.

Ökologische Qualität des GLB „Metzhof“ und Ausmaß des Eingriffs

Bereits 2009 wurde mit der Ausweisung des GLB „Metzhof“ begonnen. In einem aufwendigen Verfahren wurden bis zum öffentlichen Beschluss der Satzung durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover im Jahre 2011 alle Belange aller Betroffenen geprüft. Zu den Betroffenen gehörten sowohl alle Leitungsträger, zu denen auch die Stadtentwässerung zählt, als auch die Infra/Üstra. Die Satzung wurde ohne Einwände dieser Parteien beschlossen.

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgte, weil die Fläche zur Belebung des Ortsbildes beiträgt, neben wichtigen ökologischen Funktionen auch einen historischen

Anlage 4.3

Wert besitzt und zur Verbesserung des Stadtklimas beiträgt. Ziel ist es die Baum- und Strauchflächen sowie die Pflanzendecke zu erhalten, die klimaverbessernden Eigenschaften der Fläche und den Luftaustauschkorridor zwischen Großer Heide und den Laher Wiesen zu erhalten und die örtliche Belastung durch Verkehrsemissionen zu mindern (§ 3 der Satzung zum GLB „Metzhof“). Um diese Funktionen zu erhalten wurden verschiedene Verbote erlassen. Die geplanten Maßnahmen verstoßen dabei gegen folgende Verbote des §4 der GLB-Satzung:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Bäume, Sträucher oder Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen,
7. die Bodengestalt zu verändern,
8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen,
9. den Landschaftsbestandteil oder Teile davon mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

Nach § 6 Absatz 2a „kann die Landeshauptstadt Hannover auf Antrag Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist“. Bereits im Vorgang zu diesem Planfeststellungsverfahren hat die Verwaltung wiederholt mitgeteilt, dass ausschließlich für den Bau des Hochbahnsteigs ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und mit einem gut begründeten Antrag eine Ausnahme möglich wäre. Jegliche weiteren Planungen sind nicht mit der Satzung vereinbar und können nicht durch eine Ausnahme genehmigt werden. Die Variantenprüfung weist jedoch keine Begründung der Notwendigkeit auf. Es gibt weitere ungeprüfte Varianten, bei denen das GLB nicht betroffen wäre, die aus rein rechtlicher Sicht vorzuziehen sind.

Bei der Entscheidung für die Trassenwahl der Entwässerungskanäle wird in keiner Weise darauf eingegangen, dass es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil handelt. In diesem Zusammenhang wurde im Vorgang zum Verfahren bereits mehrfach dazu mitgeteilt, dass für die Verlegung der Kanaltrassen keine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 der Satzung zum GLB „Metzhof“ möglich ist. Dieser besagt: „Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn eine zulässige bauliche Nutzung anders nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann“. Eine zulässige bauliche Nutzung könnte anders verwirklicht werden. Unter Punkt 4.3, Variante 3 werden die erhöhten Baukosten und die längere Bauzeit als unzumutbare Einschränkung dargestellt. Unzumutbare Einschränkungen sind jedoch solche Einschränkungen, welche bei anderen Verfahren nicht auftreten. Dies ist in diesem Fall nicht gegeben.

Die Einschränkung des Verkehrs ist bei jedem anderen Bauvorhaben gängige Praxis. Ebenso die Verlegung von Kanaltrassen in den Straßenraum. Auch verlängerte Bauzeiten werden bei jedem anderen Projekt in Kauf genommen. Kosten spielen keine Rolle, sonst müsste an vielen Stellen auf den Ausbau zu Hochbahnsteigen verzichtet werden. Jene Punkte die bei der

Anlage 4.3

„Begründung für die Trassenwahl der Kanäle auf Seite 29, Tabelle 1, so sehr ins Gewicht fallen, dass der GLB als beste Variante dasteht sind also nicht zulässig. Wenn diese Punkte entfallen, zeigt sich die Variante 3 als die beste Variante.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass bereits Leitungstrassen im GLB liegen. Diese Trassen bestanden bereits vor Beschluss der GLB-Satzung und sind als Relikte anzusehen. Im Falle von notwendigen Reparaturen werden sie dem GLB schmerzliche Wunden zufügen. Sollten die Trassen jedoch neu verlegt werden müssen, gäbe es keine Genehmigungen für eine Verlegung durch den GLB, wodurch langfristig keine Leitungen mehr im GLB liegen werden. Zudem entsprechen die Trassen nicht den neuesten Handhabungsanweisungen, wie die Kanaltrasse der Stadtentwässerung zeigt. Diese ist nämlich vollständig mit Bäumen bestellt.

Die Planung beabsichtigt einen für seine natürlichen Funktionen und zur Naherholung geschützten Bereich verkehrlich zu erschließen. Dafür muss bisher unversiegelte Fläche versiegelt werden. In diesem Punkt widersprechen sich im Übrigen die Ausführungen der Antragstellerin. Zunächst soll keine Versiegelung stattfinden, da eine wassergebundene Wegedecke verwendet werden soll. Natürlich versiegelt auch diese die eingenommene Fläche. Dies wird dann wiederum klar, wenn von neu versiegelter Fläche gesprochen wird. Es wird wiederholt von einem geringen Eingriff in den Randbereich des GLB gesprochen. Dabei sollen insgesamt 1.740 m² des GLB parkähnlich ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen umgestaltet werden.

Zudem werden diese Maßnahmen auch noch als anrechenbare Ersatzmaßnahmen ausgegeben. Die Festsetzung der Ersatzmaßnahmen kann aber nicht durch die Antragstellerin erfolgen, sondern würde von der Genehmigungsbehörde festgesetzt werden.

Nach unserer Auffassung soll das Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Konzentrationswirkung erforderliche behördliche Genehmigungen zusammenfassen. In Bezug auf den GLB „Metzhof“ wäre die zugrundeliegende Planung nicht mit einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung auf Grundlage der dazu geltenden Satzung allein zu erreichen.

Vielmehr erfordert u.E. die nun neue und bislang noch nicht bekannte Planung eine Satzungsänderung zum GLB „Metzhof“. Denn die beabsichtigten Baumaßnahmen und anschließend dauerhaften Veränderungen auf der planungsrelevanten Fläche werden solch gravierende Auswirkungen haben, dass diese Fläche den Zielen und Zwecken der Schutzgebietsatzung nicht mehr ausreichend entsprechen wird.

Flächen, die nicht geeignet sind, den entsprechenden Beitrag zu den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken der Unterschutzstellung leisten zu können, dürfen nicht Bestandteil eines flächigen Schutzgebiets sein, außer es handelt sich dabei um unwesentliche Kleinflächen, die den Schutzgebietszweck nicht nennenswert beeinträchtigen. Dies ist hier aber gegeben. Denn die gesamte Planungsfläche läuft den Zielen und Zwecken in beachtlicher Größe entgegen.

- Der als besonders Bedeutsam hervorgehobene Wall mitsamt seinen Bepflanzungen soll an mehreren Stellen aufgebrochen werden.

Anlage 4.3

- Es sollen weitere Wegverbindungen deutlich breiter und mit entsprechenden naturfernen Befestigungen eingebaut werden.
- Der Hochbahnsteig selbst versiegelt einen Teil des GLB.

Die sich daraus insgesamt auf dieser Fläche ergebende Minderung des Charakters des GLB als herausstechendem und für den Naturschutz bedeutsamen Bestandteil einer (Stadt-) Landschaft zugunsten einer gewöhnlichen, mit gewissem Grünanteil bestandenen Verkehrsfläche entspricht nicht mehr den Zielen Zwecken des GLB und erfüllt darüber hinaus auch nicht die rechtlichen Anforderungen an ein GLB gem. § 29 BNatSchG. Folglich müsste dieser Teil aus dem Satzungsgebiet herausgelöst werden. Dies kann nur per Satzungsänderung erfolgen, für den allerdings ein Ratsbeschluss erforderlich wäre.

Wir sind der Auffassung, dass die geplanten Veränderungen am GLB durch Planfeststellungsbeschluss nicht zulässig sind, wenn zuvor nicht der entsprechend notwendige Ratsbeschluss eingeholt wurde.

Umweltfachliche Untersuchung

In der Umweltfachlichen Untersuchung wird fälschlicherweise angenommen, dass alle geplanten Fällungen nach Baumschutzsatzung ausgeglichen werden müssen. Jedoch gilt für den GLB ausschließlich die Satzung zum GLB, da diese Fläche gem. § 22 NAGBNatSchG anderweitig unter Schutz gestellt wurde und somit nach § 2 Abs. 2 a) Baumschutzsatzung nicht dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung unterliegt. Für die Bäume wäre also im Falle einer Ausnahme von der GLB-Satzung die Ersatzpflanzung als Auflage nach Ermessen festzusetzen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Hier findet eine Bewertung der Biotoptypen des GLB statt. Diese ist jedoch vollkommen irrelevant, da es sich um einen Geschützten Landschaftsbestandteil handelt, der nach §29 BNatSchG und durch eine Satzung geschützt ist. Somit handelt es sich ungeachtet der Einschätzung des Büros ALAND um schützenswerte Biotope.

Schutzgut Boden

Die Umweltfachliche Untersuchung hat ergeben, dass im Plangebiet keine besonders schützenswerten Böden vorkommen. Dies ist nicht richtig. Die Bedeutung des Bodens unter Vorsorgegesichtspunkten und seine Schutzwürdigkeit werden anhand der im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion bewertet. Die wichtigsten natürlichen Bodenfunktionen sind die Lebensraumfunktion, Regelungsfunktion sowie Filter- und Pufferfunktion. Gerade im südlichen Teil des GLB, in den eingegriffen werden soll, befindet sich ein Heidepodsol (Bodenfunktionskarte für das Stadtgebiet Hannover (IFUA - Institut für Umweltanalyse Projekt

Anlage 4.3

GmbH, Bielefeld, November 2009), Anlage B). Heidepodsole sind kulturgeschichtlich besonders schutzwürdige Böden. Zudem wird davon gesprochen, dass der Boden keine besondere Bedeutung für den Naturschutz hat. Dies ist nicht richtig. Zunächst gilt bei Böden nicht nur die Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten, sondern vor allem die Bedeutung für den Bodenschutz und zusätzlich für die Versickerung von Niederschlägen. Der Boden des GLB hat insgesamt eine hohe bis sehr hohe Bodenfunktionsbewertung, dabei weist er ein hohes Bindevermögen gegenüber Schwermetallen auf, hat ein hohes Wasserspeichervermögen und ein hohes Biotopentwicklungspotential (Anlage C - E). Somit ist das GLB aus Sicht des Bodenschutzes sehr wertvoll, besonders in Hinblick darauf, dass die gesamte Umgebung anthropogen überprägt ist.

Als Ausgleich für die verursachten Schäden am Boden durch die Befahrung mit Baufahrzeugen (angegebene Rad-Last 8 t), also die Verdichtung des Bodens, soll der Oberboden aufgelockert werden. Bodenverdichtungen sind keine oberflächlichen Schäden und sind irreparabel. Das Bodengefüge wird so verändert, dass jegliche Bodenlebewesen absterben und den Bereich nicht wieder nutzbar machen können. Die Funktion des Bodens in diesem Bereich geht gänzlich und tiefgründig verloren. Die Auflockerung des Bodens ist nur oberflächlich und bei weitem nicht so tiefgründig wie die entstehenden Verdichtungen. Außerdem wird dabei das natürliche Bodengefüge komplett zerstört. Die Auflockerung des Oberbodens ist eher als weitere Schädigung des Bodens zu sehen, anstatt als Ausgleichsmaßnahme.

Für die im Plangebiet vorkommenden natürlichen Böden gelten die allgemeinen Vorsorgegrundsätze (z.B. gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB). Das Planungsziel wird im überwiegenden Teil des Plangebietes zu Versiegelung des Bodens und Verlust seiner natürlichen Funktionen führen. Im Wesentlichen beeinträchtigen folgende Faktoren den Boden:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust,
- Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen,
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung,
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase.

Bei den Auswirkungen wird behauptet, dass keine Beeinträchtigung der Böden stattfindet. Dies ist faktisch falsch. Selbst wenn der Boden sich nach dem Eingriff regenerieren könnte, so gehen doch im Bereich des GLB sehr funktionsfähige Bodenlebensräume durch Trassen verloren.

Auswirkungen

In den Auswirkungen wird zum ersten Mal von einer temporären Grundwasserhaltung gesprochen. Auch wenn bei Grundwasserhaltungen der Absenktrichter um das Bauvorhaben deutlich geringer ist, gibt es trotzdem Auswirkungen auf das Grundwasser im angrenzenden

Anlage 4.3

Bereich. Folglich sind für vorhandene Gehölze Schutzmaßnahmen in Form von Bewässerung und üblichen Maßnahmen bei Bauvorhaben nach RAS-LP 4 und DIN 18920 zu ergreifen. Dieser Aspekt findet jedoch keine Berücksichtigung.

Es wird davon gesprochen, dass Beeinträchtigungen von Bäumen durch Abgrabungen im Kronenbereich erfolgen können. Es wird jedoch nicht angesprochen welche Bäume betroffen sind oder wie vorgesehen ist die Vitalität des Baumes zu erhalten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Aus den Ausführungen ist nicht klar welchen Umfang die Beeinträchtigungen tatsächlich haben. Die Fällung von 6 Linden außerhalb des GLB sind nachvollziehbar. Für die Verlegung der Kanaltrassen sollen rund 630 m² standortgerechte Gehölze entfernt werden. Hinzu kommen 40 m² Halbruderale Gras- und Staudenflur die für die Anlage eines Wendepplatzes benötigt werden. Dann jedoch werden 2.172 m² versiegelt, von denen 1.301 m² anrechenbar sind und lediglich 1.007 m² als Neuversiegelung gelten. Was befindet sich auf den 2.172 m² tatsächlicher Fläche? Sind die rund 630 m² dort mit erfasst oder handelt es sich dabei um einen zusätzlichen Eingriff? Im Bereich des GLB für die Neuversiegelung eines funktionsfähigen, schützenswerten Bodens einen Versiegelungsgrad von lediglich 50% anzusetzen ist unseres Erachtens falsch. Der Boden verliert zu 100% seine Funktionsfähigkeit. Dies wäre im Falle einer nicht absehbaren Ausnahme von der GLB-Satzung zu berücksichtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen

Es ist nicht erkennbar wie sich die 1.740 m² Fläche die im GLB beansprucht werden soll zusammensetzt. Vorher wird von 630 m² entfernter Gehölzpflanzung und lediglich 1.007 m² Neuversiegelter Fläche gesprochen. Selbst mit dem herzustellenden Wendepplatz, der allerdings auch zur versiegelten Fläche zählen könnte, ergäben sich aus den vorgenannten Beeinträchtigungen lediglich 1.677 m². Welche zusätzlichen Maßnahmen wurden bisher nicht aufgeführt? Was ist mit den 2.172 m² Versiegelter Fläche.

Anlage 4.3

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18.920

Es wird angegeben, dass der gesamte unversiegelte Kronenbereich der Bäume mit einem ortsfesten Zaun gegen bauliche Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies ist nicht richtig. Es ist der gesamte Kronenbereich plus 1,5 m mit einem mindestens 2 m hohen ortsfesten Zaun zu schützen. Sollte dies aus „Platzgründen“ nicht möglich sein, sind die Stämme der betroffenen Bäume mit einer 2 m hohen Verkleidung zu schützen. Eventuell sind Äste dabei hochzubinden. Der Wurzelbereich ist gesondert zu schützen indem Maßnahmen zur Drucklastverteilung und Belüftung, z.B. Metallplatten auf Kiesbett über Geotextil, umgesetzt werden. Auch diese Maßnahmen müssen den gesamten Kronenbereich und zusätzliche 1,5 m umfassen. Dieser Bereich darf vor Umsetzung der Maßnahmen auch nicht befahren werden.

Im Rahmen der Maßnahmen wird beschrieben, dass es zu Eingriffen, bzw. Abgrabungen im Wurzelraum von Gehölzen kommt. Es fehlen die Maßnahmen die nach DIN 18.920 und RAS-LP 4 in diesen Fällen ergriffen werden sollen. Dabei stellen Eingriffe in den Wurzelbereich nicht nur eine massive Schädigung des Gehölzes dar, sondern verringern die Standsicherheit des Baumes und können somit zu einer Gefährdung der Bevölkerung führen.

Schutzmaßnahmen Boden

Während der Bauarbeiten sollte die Inanspruchnahme dieser Freiflächen auf ein Minimum reduziert werden. Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro empfohlen, um folgende Maßnahmen fachgerecht umzusetzen:

- Das Befahren der Baustelle sollte nur in speziell dafür vorbereiteten Bereichen (Bau temporärer Baustraßen unter Verwendung von Baggermatten) erfolgen, um nachhaltige Schäden durch Verdichtungen zu vermeiden.
- Zukünftige unversiegelte Freiflächen sollten möglichst nicht befahren werden und nicht als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden.
- Humoser Oberboden (Mutterboden) und nichthumoser Unterboden sollten nur dort abgetragen werden, wo es bautechnisch notwendig ist. Der humose Oberboden ist getrennt vom nichthumosen Unterboden in Haufwerken zwischenzulagern und gemäß DIN 18915 und § 12 BBodSchV vor Ort wieder einzubauen oder für andere Standorte zu verwerten.

Kompensation

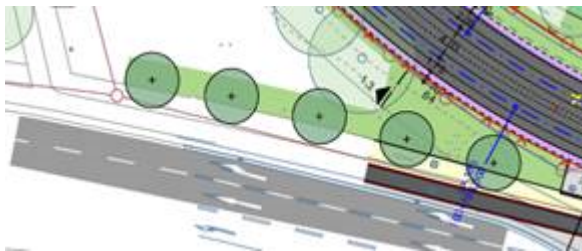
Neben den bereits angesprochenen Problemen bei der Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist hier noch anzumerken, dass Eingriffe in einen GLB, also besonders geschützte Natur, durch Maßnahmen im öffentlichen Raum ohne besonderen Schutzstatus erfolgen soll. Besonders Bäume im Bereich von Verkehrsflächen besitzen einen

Anlage 4.3

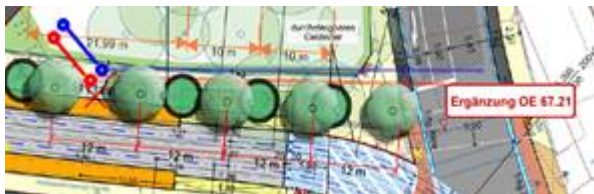
besonders niedrigen Schutz, weil hier die Belange des Verkehrs immer Vorrang haben. Folglich bieten die vorgeschlagenen Maßnahmen keine dauerhafte Kompensation für den Verbrauch von Fläche und der Beseitigung von Gehölzen eines GLB.

Verkehrsrün

Zum Verkehrsrün liegen als letzte Fassung Planungen vom 11.04.2018 vor. Insgesamt war die nördlich dargestellte Baumpflanzung entlang der Kugelfangtrift Ecke Langenforther Str. vollständiger und nicht so lückenhaft. Die Änderungen sind nicht nachvollziehbar und eine gleichmäßige Eingrünung ist zu fordern.



Nördlich des Hochbahnsteigs müssen Bäume aufgrund der Fundamente und Rampenanlagen entfallen. Hier wurden von Seiten der LHH Zugeständnisse gemacht unter dem Vorbehalt, dass eine gleiche Anzahl Bäume in ähnlicher Lage bahnsteigbegleitend nachgepflanzt wird. Es war eine Kompensation durch 4-5 neue Bäume gewünscht. Die jetzige Reduzierung auf 2 Bäume hat nicht die gewünschte Wirkung den Bahnsteig angemessen einzugrünen.



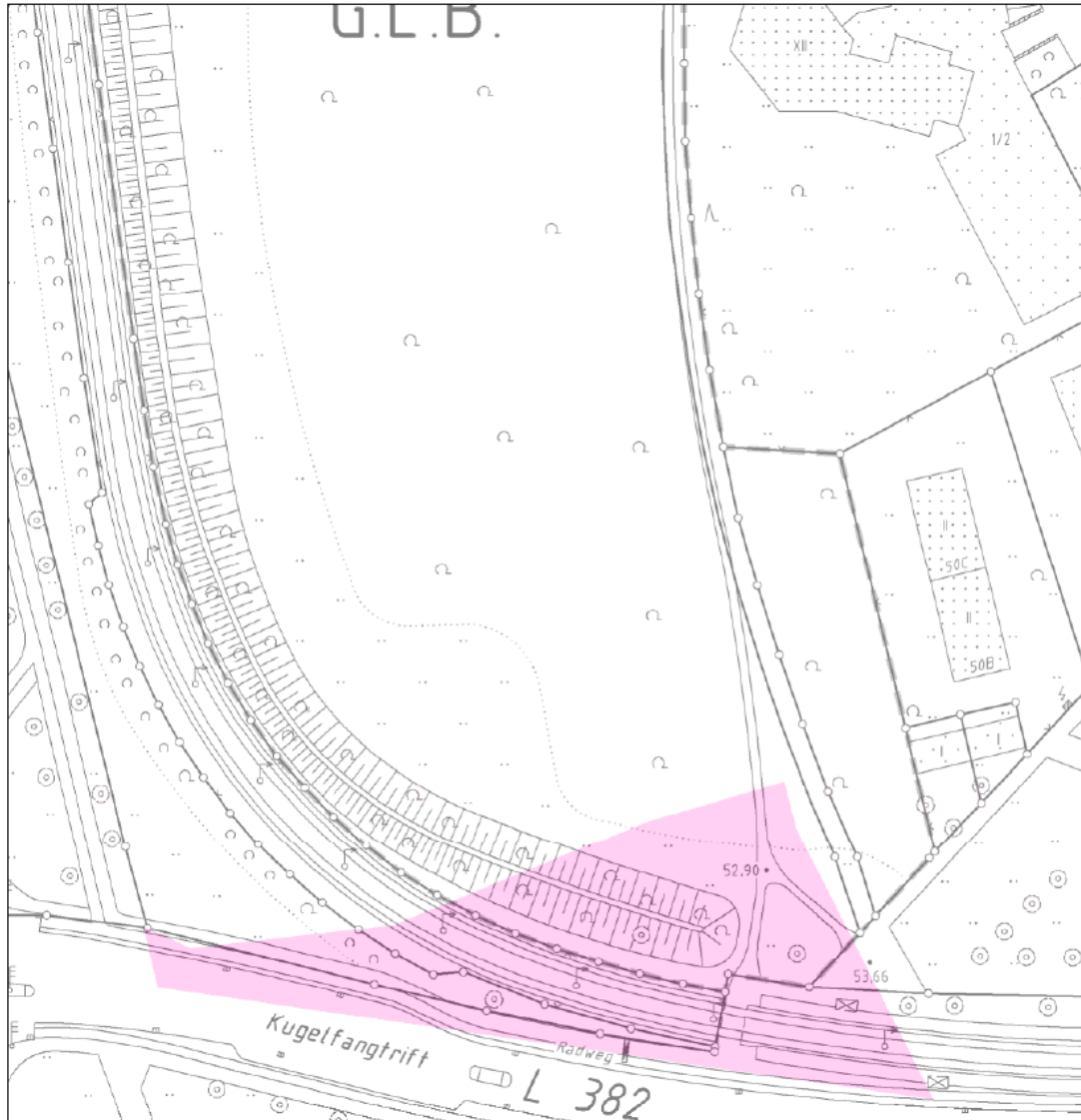
Anlage 4.3

Anlage A



Abbildung 1: Nicht geprüfter Bereich für den Hochbahnsteig

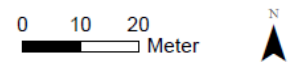
Anlage 4.3



**Bodenfunktionsbewertung
Kugelfangtrift
H.- Bothfeld
- Heidepodsole -**

Legende

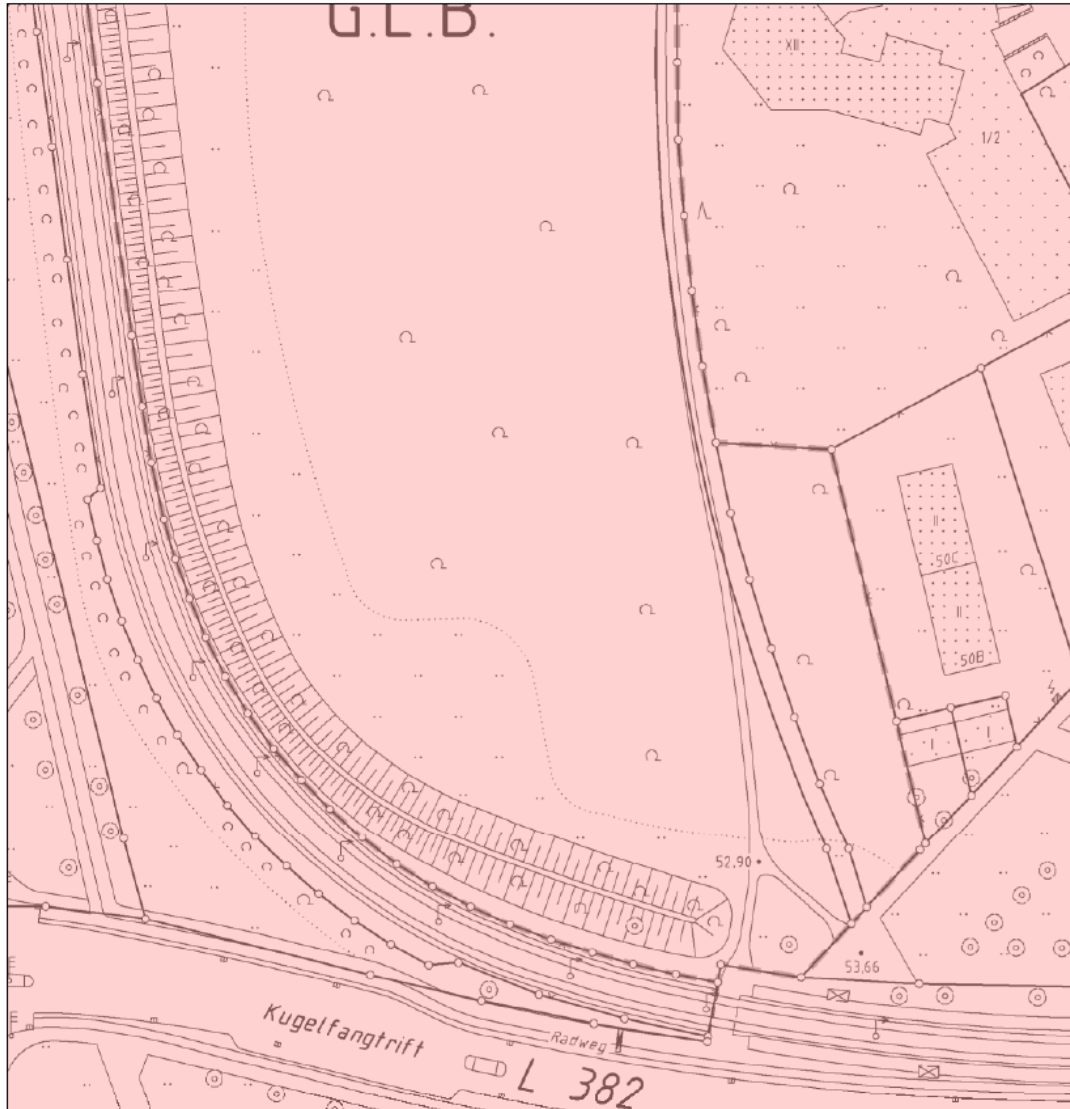
Heidepodsole_15.05.2018



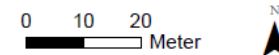
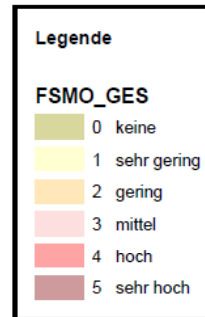
Basisdaten dieser Darstellung:
Stadtkarte 1:1.000
© Landeshauptstadt Hannover - Geoinformation, 2015

 Umweltschutz 6732 Baugrund, Boden- und Grundwasserschutz Amdtstr. 1, 30167 Hannover	Bearbeiter:	G. Fritsch (6713)
	Datum:	17.12.2018
Bodenfunktionsbewertung	Maßstab:	1:1.000

Anlage 4.3



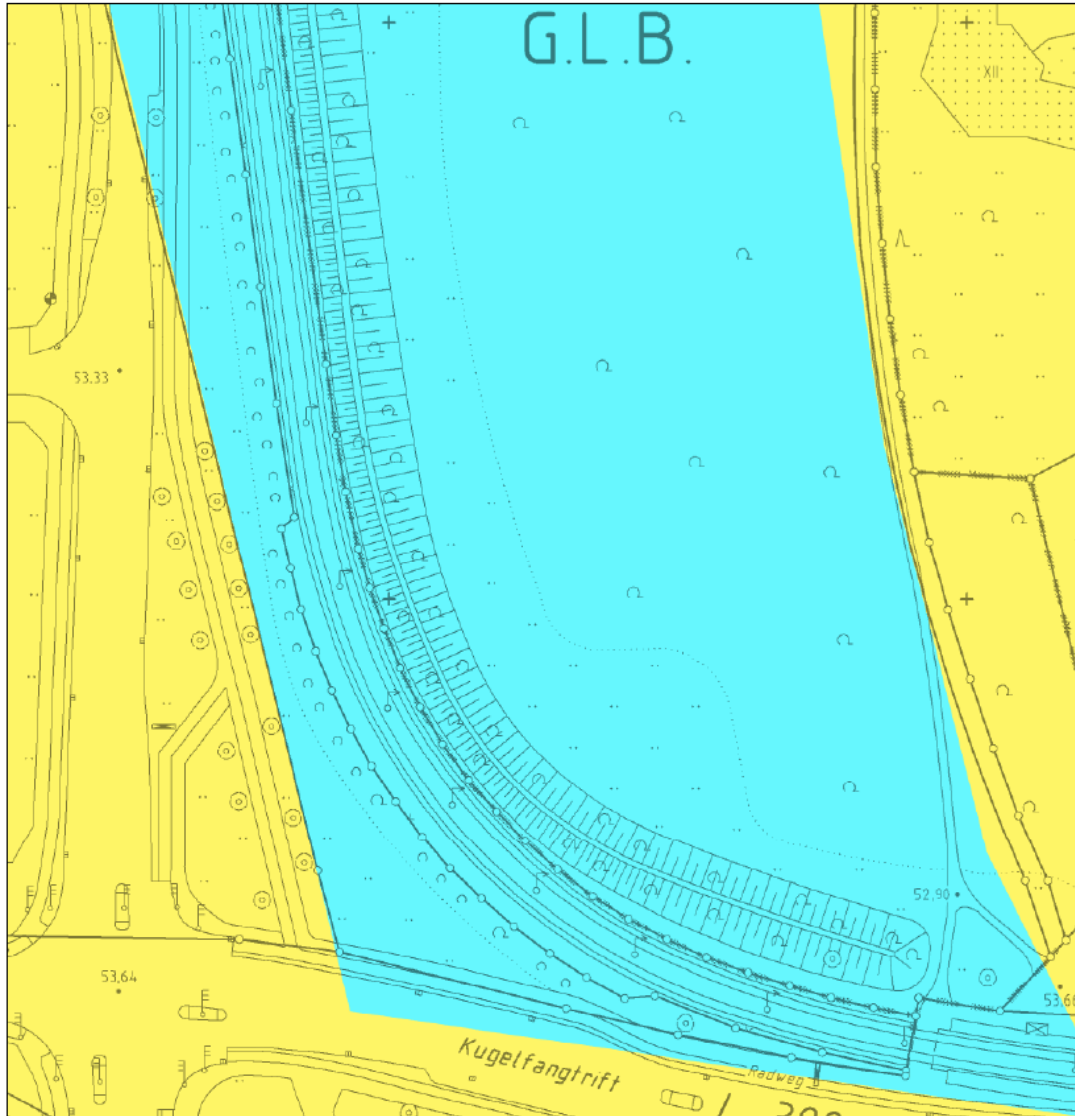
**Bodenfunktionsbewertung
Kugelfangtrift
H.- Bothfeld
- Bindungsvermögen ggü.
Schwermetallen -**



Basisdaten dieser Darstellung:
Stadtkarte 1:1.000
© Landeshauptstadt Hannover - Geoinformation, 2015

Umweltschutz 67.12 Baugrund, Boden- und Grundwasserschutz Amtschr. 1, 30167 Hannover	
Bodenfunktionsbewertung	Bearbeiter: G. Fritzen (67.12)
	Datum: 17.12.2010
	Mastab: 1:1.000

Anlage 4.3

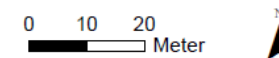


Bodenfunktionsbewertung Kugelfangtrift H. - Bothfeld - Wasserspeichervermögen -

Legende

nFKWe_GES

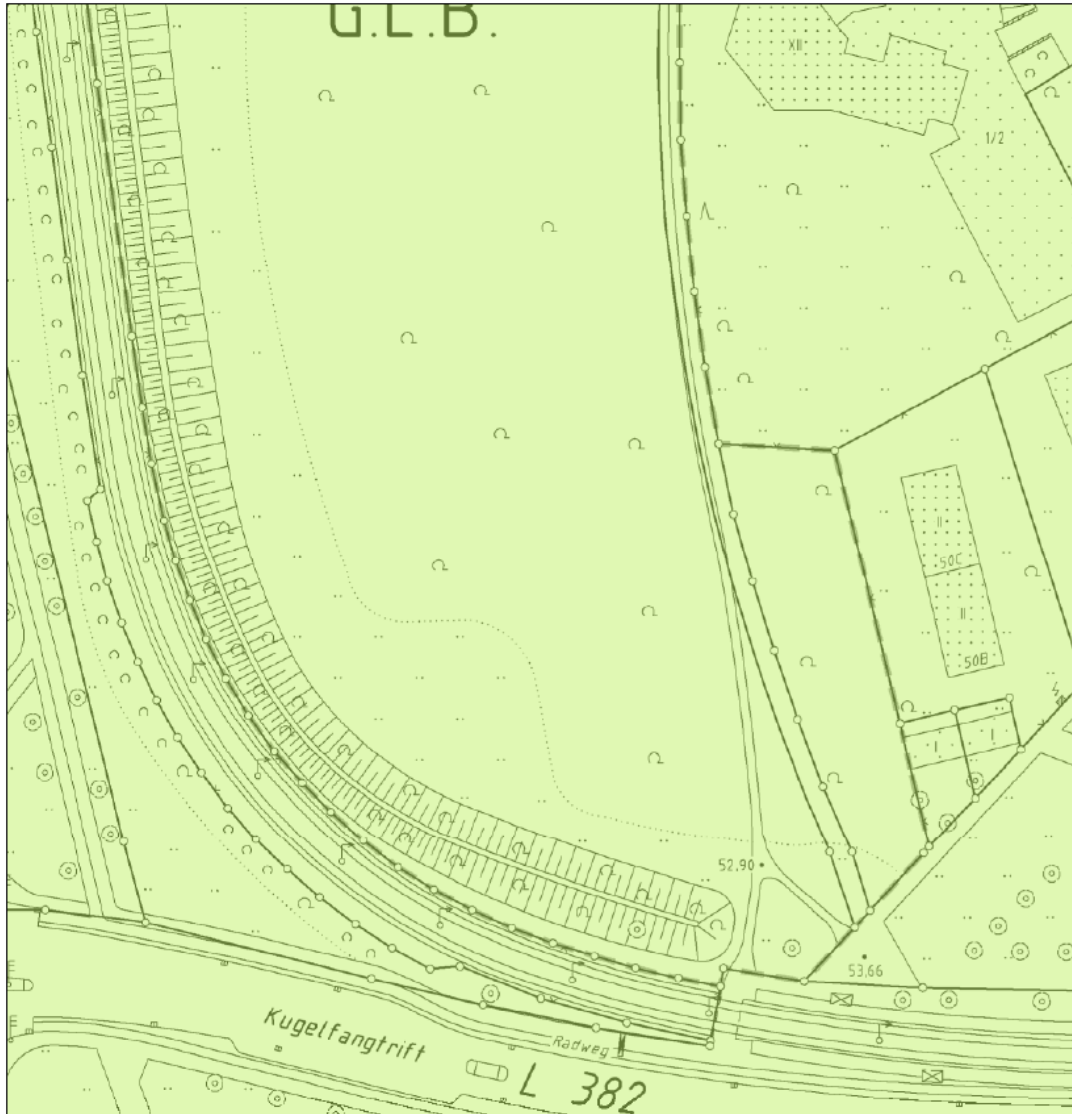
Orange	<= 50 mm	sehr gering
Yellow	> 50 - 90 mm	gering
Light Green	> 90 - 140 mm	mittel
Light Blue	> 140 - 200 mm	hoch
Dark Blue	> 200 mm	sehr hoch



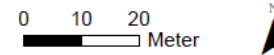
Basisdaten dieser Darstellung:
Stadtkarte 1:1.000
© Landeshauptstadt Hannover - Geoinformation, 2015

Umweltschutz 67.12 Baugrund, Boden- und Grundwasserschutz Amst. 1. 2016/7 Hannover	
Bodenfunktionsbewertung	Bearbeiter: G. Frenken (67.12)
	Datum: 07.11.2018
	Maßstab: 1:1.000

Anlage 4.3



Bodenfunktionsbewertung Kugelfangtrift H.- Bothfeld - Biotopotential -



Basisdaten dieser Darstellung:
Stadtkarte 1:1.000
© Landeshauptstadt Hannover - Geoinformation, 2015

Umweltschutz 47.12 Baugrund, Boden- und Grundwasserschutz Amtdtstr. 1, 30147 Hannover	
Bodenfunktionsbewertung	Bearbeiter: G. Frenken (4712)
	Datum: 17.12.2018
	Maßstab: 1:1.000